

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 231.558 vom 11. Juni 2015

A. 213.559/Vbis-150

In der Rechtssache: **LABIOUSE** Marie-Line,
Wahlmizil bei
Herrn Louis DEHIN und
Frau Christine M. BRÜLS, Rechtsanwälte,
Mont Saint-Martin 68,
4000 Lüttich,

gegen:

die Gemeinde Kelmis.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 1. September 2014 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Marie-Line LABIOUSE die Nichtigerklärung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Kelmis vom 23. Juni 2014 beantragt, durch den über sie eine Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen von sechs Monaten verhängt wird;

Aufgrund des Entscheids Nr. 229.731 vom 6. Januar 2105, mit dem die Ausführung des angefochtenen Rechtsakts ausgesetzt wird, und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund des Antrags von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, vom 19. Februar 2015 zur Anwendung des durch Artikel 11/2 der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 19. März 2015, mit dem den Parteien mitgeteilt wird, dass die Kammer über die Nichtigerklärung des angefochtenen Rechtsakts, dessen Ausführung ausgesetzt worden ist, entscheiden wird, es sei denn, eine der Parteien ersucht um Anhörung;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass in dem Entscheid Nr. 229.731 vom 6. Januar 2015 der Staatsrat die Ausführung des angefochtenen Rechtsakts ausgesetzt hat; dass dieser Entscheid der beklagten Partei am 14. Januar 2015 zugestellt worden ist; dass die beklagte Partei innerhalb der anberaumten Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht hat; dass sie auch nicht um Anhörung ersucht hat; dass in Ermangelung neuer Fakten der in dem o.a. Entscheid als ernsthaft betrachtete Rechtsgrund infolgedessen als begründet anzusehen ist und der angefochtene Rechtsakt gemäß Artikel 17 § 6 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat für nichtig zu erklären ist;

In der Erwägung, dass die Klägerin in ihrer Nichtigkeitsklage eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro beantragt; dass nach Artikel 67 § 2 Absatz 3 der allgemeinen Verfahrensordnung die Verfahrensentschädigung im Rahmen der Anwendung des durch Artikel 11/2 der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens nicht zu erhöhen ist; dass ihr eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro zuzuteilen ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kelmis vom 23. Juni 2014, durch den über die Klägerin eine Amtsenthebung aus disziplinarischen Gründen von sechs Monaten verhängt wird, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der klagenden Partei zu Lasten der Gemeinde Kelmis zugeteilt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am elften Juni zweitausendfünfzehn von:

Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident,
Frau WIAME, Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.